

Schulbuchkosten beantragen

In Nordrhein-Westfalen existiert keine Lernmittelfreiheit für SGB II-Leistungsberechtigte. Nunmehr hat das Bundessozialgericht entschieden, dass die Kosten für Schulbücher durch die Jobcenter extra übernommen werden müssen (Urteil des Bundessozialgerichts vom 08.05.2019 – B 14 AS 6/18 R).

Schulbuchkosten sind eben nicht durch die zwei Mal im Jahr ausgezahlte Schulbedarfspauschale gedeckt, so das höchste deutsche Sozialgericht. Die Jobcenter müssen diese Rechtsprechung zu den Kosten für Schulbücher grundsätzlich anwenden.

Was ist zu tun?

Die Kosten können durch einen formlosen Antrag beantragt werden. Diesem Antrag sollten u.a. beigefügt sein:

- Ein Schreiben der Schule oder des Lehrpersonals, dass die Anschaffung der Bücher notwendig ist und diese kostenpflichtig angeschafft werden müssen.
- Werden auch Arbeitshefte benötigt, die eine ISBN-Nummer haben, so können die Kosten für diese Hefte ebenfalls übernommen werden, da die ISBN-Nummer sicherstellt, dass es sich hierbei um ein Buch handelt.

Bitte geben Sie keine Originalunterlagen haben. Kopieren Sie die Schreiben im Jobcenter und legen Sie diese Ihrem Antrag bei. Lassen Sie sich die Antragstellung quittieren z. B. in Form eines Eingangsstempels auf den Originalunterlagen.

Wenn Sie Unterstützung benötigen

Bei Fragen zu dem komplizierten Sachverhalt kommen Sie bitte ins ökumenische Arbeitslosenzentrum Krefeld, Westwall 32-34,47798 Krefeld. Zum Beispiel montags oder mittwochs in die offene Beratung in der Zeit von 08.00 bis 11.30 Uhr oder vereinbaren Sie einfach einen Termin unter der Rufnummer 02151-77 57 44.